

Verantwortungsbereich des Dekanats/ Studiendekans

QM-Rahmenvorgaben durch die Systemakkreditierung¹

- Entwicklung/ Weiterentwicklung des gesamtuniversitären und der dezentralen Qualitätskreisläufe;
- Ggf. Mitwirkung am Qualitätskreislauf Lehrerbildung;
- Mitwirkung in der AG-QM;
- Sicherstellung der adäquaten Beteiligung der Studierendenschaft;
- Jährliche Qualitätsberichte der Fachbereiche ans Rektorat;
- QM-Gespräche/ Perspektivgespräche;
- Alle sieben Jahre Programmevaluation der Studiengänge;
- Zentrale Studierendenbefragung: Auswertung und Integration der Ergebnisse in die verschiedenen Qualitätskreisläufe;
- Modul- und Lehrveranstaltungsevaluation;
- Umgang mit weiteren Befragungen (bspw. Absolventen-/ Lehrendenbefragungen);
- Umgang mit den Ergebnissen des datengestützten Studienerfolgsmonitoring Dokumentation von relevanten Gremiensitzungen (bspw. FBR Sitzungen, Sitzungen QM-Gremium, Ergebnisse Diskussionen zu Qualität ,mit Studierenden).

Darüberhinausgehende Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung/ Studiengangsentwicklung²

- Musterstudienpläne über den sachgerechten Verlauf des gesamten Studiums für jeden Studiengang in Übereinstimmung mit der jeweiligen Prüfungsordnung im Rahmen der Befugnisse nach § 87 Abs. 1 S. 2 BremHG
- Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre und der Studienberatung nach § 53 BremHG.
- Maßnahmen zum Qualitätsmanagement in der Lehre nach § 69 BremHG.
- Maßnahmen zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots, soweit nicht der Dekan oder die Dekanin oder der Rektor oder die Rektorin als Dienstvorgesetzte zuständig sind nach §89 Abs. 4 BremHG
- Erstellung des Lehrberichts und die angemessene Berücksichtigung studentischer Interessen nach §89 Abs. 4 BremHG

¹ QM-Satzung, QM-Selbstbericht

² BremHG